



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Jutta Krellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

[buero.griese@bmas.bund.de](mailto:buro.griese@bmas.bund.de)

Berlin, 19. Februar 2021

Schriftliche Fragen im Februar 2021

Arbeitsnummern 243 bis 246

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im Februar 2021

Arbeitsnummern 243 und 246

Frage Nr. 243:

Inwiefern hat nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingerichtete Arbeitsgruppe (vgl. BT-Drucksache 19/24982) festgestellt, ob auch für andere Berufszweige, wie „im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium“ (vgl. Berufskrankheitenliste Nr. 3101), eine Anerkennung von Covid-19 (Corona) als Berufskrankheit möglich ist und werden nun auch Corona-Erkrankungen für Beschäftigte in Erziehungsberufen als Berufskrankheit anerkannt, die durchschnittlich die höchste Anzahl an Arbeitsunfähigkeitstagen auf Grund einer Corona-Diagnose aufweisen (vgl. Analyse AOK: <https://www.aok.de/fk/aktuelles/erzieher-besonders-oft-wegen-covid-19-krankgeschrieben/>) (bitte jeweils begründen)?

Antwort:

Die Berufskrankheit (BK) Nr. 3101 "Infektionskrankheiten" schließt auch eine Erkrankung durch Covid-19 ein. Diese BK setzt voraus, dass der Versicherte "im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war."

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat geprüft, ob nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand weitere Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche außerhalb der bereits in der BK Nr. 3101 genannten ein vergleichbar hohes Infektionsrisiko aufweisen. Seiner Prüfung hat der ÄSVB die aktuelle epidemiologische Literatur sowie Routinedaten der gesetzlichen Krankenversicherung zur Häufigkeit von Covid-19-Erkrankungen zugrunde gelegt. Im Ergebnis haben die bisherigen Untersuchungen das deutlich erhöhte Covid-19-Erkrankungsrisiko bei Beschäftigten im Gesundheitswesen bestätigt; jedoch lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine anderen Tätigkeiten identifizieren, für die sich konsistent und wissenschaftlich belastbar ein vergleichbar hohes Covid-19-Erkrankungsrisiko gezeigt hat.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass auf der Grundlage einer verbreiterten und differenzierteren epidemiologischen Studienlage zu einem späteren Zeitpunkt erhöhte Risiken für konkrete Berufstätigkeiten festgestellt werden. Diesbezüglich erarbeitet der ÄSVB derzeit konkrete Vorschläge für vertiefende aussagekräftigere Forschungsansätze.

Der aktuelle Sachstand der Diskussion im ÄSVB ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche->

[Unfallversicherung/Aktuelles-aus-dem-Berufskrankheitenrecht/erkennung-von-covid-19-als-berufskrankheit.html](https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp).

Frage Nr. 244:

Was unternimmt die Bundesregierung, um Beschäftigte, die sich bei oder auf dem Weg zur Arbeit mit Corona infizieren, über ihr Recht aufzuklären, eine Entschädigung durch die gesetzliche Unfallversicherung zu beantragen, vor dem Hintergrund der Aussagen des Deutschen Gewerkschaftsbunds - DGB (vgl. <https://www.dgb.de/themen/+++co++4a38ec78-3df7-11eb-8d02-001a4a160123>), wonach es wichtig sei, Corona-Infektionen bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden, da die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten der anstehenden Heilbehandlung sowie der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation übernehme, bei geminderter Erwerbsfähigkeit, beispielsweise durch schwere Verläufe oder Spätfolgen, ggf. auch eine Rente bezahle - im Todesfall auch für Hinterbliebene, sowie die Leistungen zur Rehabilitation bei der gesetzlichen Unfallversicherung umfangreicher als die der gesetzlichen Krankenversicherung, seien, insbesondere in Hinblick auf finanzielle Entschädigungsleistungen (bitte begründen)?

Antwort:

Der Spitzenverband der gewerblichen Unfallversicherungsträger und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), informiert auf ihrer Homepage ausführlich über alle mit dem Thema Covid-19 zusammenhängenden Fragen mit allgemeinen Ausführungen und einer umfangreichen FAQ-Sammlung, die sich an Betriebe und Beschäftigte richten. Hier wird ausdrücklich auch auf die Möglichkeit einer Anerkennung als Wegeunfall hingewiesen (https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp). Darüber hinaus wird auf die Sonderseiten und Informationen der einzelnen Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) verlinkt (<https://www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>). Die Betroffenen können sich selbstverständlich dort auch unmittelbar informieren.

Frage Nr. 245:

Wie viele Anzeigen auf Anerkennung einer SARS-CoV-2-Erkrankung ("Corona") als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Corona-Pandemie bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen sowie einzeln ausweisen für alle neun Berufsgenossenschaften und gesammelt für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand)?

Antwort:

Nach Auskunft der DGUV wurden den Unfallversicherungsträgern bis zum 31. Januar 2021 insgesamt 49.424 registrierte Anzeigen auf Verdacht von Covid-19 als Berufskrankheit gemeldet. Darüber hinaus wurden bis zum selben Zeitpunkt 13.366 Fälle von Covid-19 als Arbeitsunfall gemeldet. Im Einzelnen:

| Unfallversicherungsträger | BK-Verdachtsanzeigen | Unfallmeldungen |
|---|-----------------------------|------------------------|
| BG RCI | 11 | 15 |
| BGHM | 6 | 182 |
| BG ETEM | 8 | 125 |
| BG BAU | 291 | 33 |
| BGN | 41 | 3.729 |
| BGHW | 2 | 334 |
| BG Verkehr | 20 | 51 |
| VBG | 334 | 583 |
| BGW | 32.743 | 4 |
| Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand | 15.968 | 8.310 |

Frage Nr. 246:

In wie vielen Fällen wurde seit Beginn der Corona-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung eine SARS-CoV-2-Erkrankung ("Corona") von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen sowie einzeln ausweisen für alle neun Berufsgenossenschaften und gesammelt für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand)?

Antwort:

Nach Auskunft der DGUV wurden bis zum 31.01.2021 insgesamt 27.789 Fälle von Covid-19-Erkrankungen als Berufskrankheit anerkannt. Darüber hinaus wurden bis zum selben Zeitpunkt 4.540 Fälle von Covid-19-Erkrankungen als Arbeitsunfall anerkannt. Es ist zu beachten, dass noch nicht zu allen Meldungen aus Frage Nr. 245 eine versicherungsrechtliche Entscheidung getroffen werden konnte. Im Einzelnen:

| Unfallversicherungsträger | Anerkannte Berufskrankheiten | Anerkannte Arbeitsunfälle |
|---|-------------------------------------|----------------------------------|
| BG RCI | 0 | 0 |
| BGHM | 0 | 40 |
| BG ETEM | 0 | 5 |
| BG BAU | 10 | 0 |
| BGN | 1 | 588 |
| BGHW | 1 | 2 |
| BG Verkehr | 0 | 21 |
| VBG | 45 | 17 |
| BGW | 19.386 | 4 |
| Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand | 8.346 | 3.863 |